

## PRESSEMITTEILUNG

### Neuer Gesetzentwurf für Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen bleibt verfassungswidrig

Leipzig, 30. Januar 2015 – Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Neuregelung der Rahmenbedingungen für Schulen in freier Trägerschaft bleibt verfassungswidrig. Der Verfassungsgerichtshof hatte in seiner Entscheidung im Jahr 2013 eine Gleichstellung der Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft gefordert. Die Spartenverbände der freien Träger fordern daher eine Überarbeitung des nun vorliegenden Entwurfes.

Ungeachtet der Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes lehnen die Spartenverbände und die Träger der freien Schulen den Gesetzesentwurf in der vorgelegten Form ab. Die Intention der Sächsischen Verfassung ist die weitestgehende Gleichstellung der Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft, so der Sächsische Verfassungsgerichtshof. Diese wird durch den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen. Der Verfassungsgerichtshof urteilte: „...das öffentliche Schulwesen und das Privatschulwesen gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrages sind, ohne dass ein Vorrang des Einen vor dem Anderen besteht“. Diese Gleichrangigkeit ist aus dem Gesetzesentwurf nicht erkennbar.

„Weder reiche die Erhöhung von durchschnittlich 1.000 EUR pro Schüler im Jahr aus, um auf das bisher erforderliche Schulgeld zu verzichten, noch um die Lehrer an unseren Schulen gleich wie im staatlichen Bereich zu bezahlen.“, so Manja Bürger, Geschäftsführerin des Verbandes Deutscher Privatschulen.

Der Verfassungsgerichtshof fordert in seiner Begründung des Urteils aufgrund der Maßgabe des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Verfassung eine gleichartige Befreiung von Schulgeld und Lernmittel auch für Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen. Der Entwurf zur Neuregelung des Gesetzes für Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen behauptet zwar, dass es den Träger nunmehr möglich ist, eine Schule genehmigungsfähig zu betreiben, begründet diese Annahme aber mit keinem Wort. Die im Urteil angelegte Gleichrangigkeit beider Säulen des Schulwesens wurde im Gesetzentwurf damit verfehlt.

Der VDP fordert daher, dass der Freistaat den nötigen, gesetzgeberisch gewollten, Perspektivwechsel aufnimmt. Um Gleichrangigkeit zu gewährleisten, müssen alle relevanten Kosten eines staatlichen Schülers für die zukünftige Bezuschussung berücksichtigt werden. „Denn auch wir müssen in der Lage sein unseren LehrerInnen vergleichbare Gehälter zu zahlen, ohne die Eltern unserer Schüler weiter zu belasten!“ so Bürger.

---

Der Verband Deutscher Privatschulen e.V. (VDP) vertritt die Interessen von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulbereich sowie in der Erwachsenenbildung und im tertiären Bereich (Fachhochschulen und Hochschulen). Der 1901 gegründete Verband mit Hauptsitz in Berlin bindet seine Mitglieder weder weltanschaulich noch konfessionell oder parteilich.

Verantwortlich für den Inhalt: Manja Bürger, Geschäftsführerin und Rechtsanwältin